# Schriften zum Öffentlichen Recht

### Band 41

# Theorie der Rechtsgewinnung

entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation

Von

Prof. Dr. Martin Kriele

**Zweite Auflage** 



**Duncker & Humblot · Berlin** 

### MARTIN KRIELE

# Theorie der Rechtsgewinnung

# Schriften zum Offentlichen Recht

# Band 41

# Theorie der Rechtsgewinnung

entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation

Von

Martin Kriele Dr., LL. M. (Yale)

Zweite, durch ein Nachwort ergänzte Auflage



### Erste Auflage 1967

Alle Rechte vorbehalten
© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1976 bei fotokop, wilhelm weihert, Darmstadt
Printed in Germany
ISBN 3 428 03735 9

### Vorwort

Staatsrechtliche Doktrinen beruhen auf politischen Theorien; erweisen sie sich als unzulänglich, so kann es nötig werden, sie mitsamt den ihnen zugrundeliegenden politischen Theorien neu zu durchdenken. Die in der deutschen Staatsrechtslehre noch immer vorherrschende Konzeption der juristischen Methode im allgemeinen und der Verfassungsinterpretation im besonderen steht den neuen Realitäten der Verfassungsrechtsprechung so fremd gegenüber, daß sie in die Gefahr geraten ist, sich auf unerfüllbare Postulate zu versteifen. Infolgedessen tritt an die Stelle fruchtbarer Kritik ohnmächtige Polemik gegen die verfassungsrechtliche Praxis. Forsthoff z.B. bemerkt schon im Vorwort seiner Schrift "Zur Problematik der Verfassungsauslegung" resigniert, daß "diese Schrift auch die Richtung nicht verändern wird, welche die Verfassungsauslegung eingeschlagen hat". Daß sich diese Voraussage bewahrheitet hat, liegt aber nicht einfachhin an Unwissenheit, Überheblichkeit oder Machtanmaßung der Verfassungsjuristen. Der Grund ist vielmehr, daß in der Theorie im allgemeinen nicht genügend reflektiert ist, was die Praxis eigentlich macht, wie sie es macht und vor allem, warum sie es so und nicht anders macht. Erst eine kritische Diskussion dieser ihrer Gründe könnte der Theorie korrigierenden Einfluß verschaffen; vorher muß sie ihr so berechtigtes Ziel, über die strikte Bindung des Juristen an die Entscheidungen des Gesetz- und Verfassunggebers zu wachen und Mißbräuchen und Ausuferungen bei der Verfassungsinterpretation entgegenzuwirken, notwendigerweise verfehlen. Außerdem diskreditiert die zu früh postulierende Theorie die Institution der Verfassungsrechtsprechung - eine der weisesten, aber auch kompliziertesten und verletzlichsten Erfindungen des Menschengeistes und könnte sie auf die Dauer politisch gefährden.

Zu Recht ist deshalb die neuere Diskussion um das Problem der Verfassungsinterpretation bis zu den dahinterliegenden philosophischen und politischen Theorien der Rechtsgewinnung vorgestoßen, wie u. a. die Erörterung dieses Problems auf der Freiburger Staatsrechtslehrertagung 1961 anschaulich macht. Fälligkeit und Wichtigkeit dieses Vorstoßes werden anscheinend mehr und mehr empfunden. Das zeigt sich u. a. darin, daß die Diskussion immer grundsätzlicher und gründlicher geführt wird, daß sie über den Kreis der Staatsrechtslehre und überhaupt der Rechtswissenschaft hinaus auch die zuständigen Zweige der

6 Vorwort

politischen Wissenschaft, der Soziologie und der Philosophie in ihren Bann geschlagen hat und daß sie sich mit einem auch international spürbar wachsenden Interesse an einem Neudurchdenken der Probleme des Rechts und der Vernunft berührt. Der folgende — notwendigerweise umrißhafte — Entwurf einer Theorie der Rechtsgewinnung diskutiert nach zwei Seiten: Einerseits versucht er zu zeigen, warum die vom 18. Jahrhundert bis heute in der Staatsrechtslehre vorherrschenden Bestrebungen, das rechtspolitische, wertende, "naturrechtliche" Element aus dem juristischen Denken auszuschalten und beim Gesetz- und Verfassunggeber zu monopolisieren, vergeblich bleiben müssen. Andererseits versucht er gegen die verschiedenen von dieser Vergeblichkeit schon ausgehenden Resignationstheorien darzulegen, inwiefern die hier und heute von der juristischen Praxis im großen und ganzen geübte Methode beträchtlich rationaler ist als es diese Theorien erscheinen lassen.

Die Notwendigkeit, das Problem auf einer so grundsätzlichen theoretischen Ebene anzugehen und auch die Unerschöpflichkeit des Themas zwangen dazu, gerade diejenigen juristisch-praktischen Aspekte zu vernachlässigen, die seit langem im Vordergrund der Methodendiskussion stehen. Auf eine Bestandsaufnahme sowohl der klassischen Auslegungslehre in ihrem gegenwärtigen Stand als auch der von den Gerichten formulierten Grundsätze ihrer Verfassungsinterpretation konnte umso eher verzichtet werden, als bereits vorliegende wertvolle Untersuchungen das Wesentliche dazu schon dargestellt haben; zu verweisen ist insbesondere auf Klaus Sterns leider noch ungedruckte Dissertation über "Gesetzesauslegung und Auslegungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichts".

Ich danke meinen Lehrern des Rechts, in erster Linie Hans J. Wolff. Ich bin nicht nur als sein Schüler und sein Assistent von der schulbildenden Kraft seiner staats- und verwaltungsrechtlichen Arbeiten entscheidend geprägt worden, sondern habe darüber hinaus seinem klugen und weitblickenden Rat, der selbstlosen Toleranz, mit der er jeden seiner Schüler in seiner Eigenart sich entwickeln ließ, und seiner immer erneuten Hilfsbereitschaft und Förderung meinen beruflichen Werdegang zu danken.

Manche Anregungen und Hinweise Joachim Ritters sind in dieser Untersuchung fruchtbar geworden, vor allem seine unermüdliche Ermahnung, der aristotelischen Tradition der philosophia practica gemäß Vernunft nicht von vornherein abstrakt zu deduzieren, sondern zunächst einmal die im Recht schon verwirklichte Vernunft aufzuspüren.

Der Yale Law School und der Deutschen Forschungsgemeinschaft habe ich für großzügige Stipendien zu danken.

M. K.

# Inhaltsverzeichnis

	§ 1. Einleitung	13
	Erster Teil	
	Zu einigen Theorien der Rechtsgewinnung	
1.	Kapitel: Theorie und Praxis der verfassungsrechtlichen Methode  § 2. Problemstellung  1. Abschnitt: Die Paradoxien der Methodendiskussion  § 3. Die Pluralität der Methoden  § 4. Die politische Bedingtheit der Schulen  § 5. Die Relativität der materiellen Verfassungstheorien  § 6. Das Wechselverhältnis zwischen Methode und Grundgesetz  2. Abschnitt: Das Verhältnis von Theorie und Praxis  § 7. Die Trennung von Theorie und Praxis  § 8. Der geschichtliche Hintergrund der Trennung von Theorie und Praxis  § 9. Die Zusammengehörigkeit von Theorie und Praxis	21 21 24 24 27 31 33 37 37 39 43
2.	Kapitel: Das Subsumtionsideal und seine Problematik § 10. Fragestellung § 11. Syllogismus und Findung des Obersatzes § 12. Meinungsverschiedenheiten und Rechtsvernunft § 13. Praktische Folgerung § 14. Rechtsetzungsmonopol oder Rechtsetzungsprärogative? § 15. Die Unzulänglichkeit der "Freirechtsschule"	47 47 50 52 57 60 63
3.	Kapitel: Die "Interpretationselemente"  1. Abschnitt: Zu Savignys Methodenlehre § 16. Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung § 17. Landesgesetze und subsidiäres Recht § 18. Kodifikationen und Rechtsfortbildung § 19. Savigny und das verfassungsrechtliche Methodenproblem § 20. Savignys Stufen der Gesetzesauslegung  2. Abschnitt: Das Ideal eines Katalogs der Interpretationsstufen § 21. Die Bedingungen eines Stufenkatalogs § 22. Schwierigkeiten bei seiner Errichtung § 23. Eigentümlichkeiten der Gesetzesbestimmungen?	67 67 71 74 77 81 85 85 88 91
4.	§ 24. Subsidiäre Stufenfolge?	93 97
	1. Abschnitt: Deduktion aus Systemen	97

		§ 25. Innerjuristische Systeme	
	2.	Abschnitt: Eine empirisch-soziologische Methode (McDougal und Laswell)  § 27. Die Doktrin  § 28. Ihre geistesgeschichtlichen Wurzeln  § 29. Kritik	102 102 104
5.	K	apitel: Die Topik als verfassungsjuristische Methode	114
	1.	Abschnitt: Zum Diskussionsstand	114
		§ 30. Das Problem	114
		§ 31. Definitionen in der aktuellen Literatur	
		§ 32. "Problem-" und "Systemdenken"	
		§ 33. Topik und Rhetorik (Vico)	
	_	§ 34. Vico und die juristische Methode	
	2.	Abschnitt: Zur verfassungsrechtlichen Verwendbarkeit der Topik	
		§ 35. Topik und Dialektik des Aristoteles	
		§ 36. Die sog. "juristischen Schlußverfahren" als Topoi (Aristoteles) § 37. Topoi-Katalog und System	
		§ 38. Topoi und Wahrheitsfindung	
		§ 39. Thesen	
		§ 40. Fragen	
		7 waitar Tail	
		Zweiter Teil	
		Versuch einer Analyse der Rechtsgewinnung	
6.		apitel: Rechtsvernunft und juristische Interpretation	
	1.		157
			100
		§ 41. Präzisierung der Fragestellung	157
		§ 42. Text und Problem	159
		§ 42. Text und Problem	159 162
	2.	§ 42. Text und Problem	159 162 164
	2.	§ 42. Text und Problem	159 162 164 167
	2.	§ 42. Text und Problem	159 162 164 167 167
	2.	§ 42. Text und Problem	159 162 164 167 167 169
7.		§ 42. Text und Problem  § 43. Die Stadien der Rechtsgewinnung  § 44. Fortsetzung: Präjudizien und Lehre  Abschnitt: Interpretation und Rechtfertigung des Ergebnisses  § 45. Die Rechtfertigungsfähigkeit des positiven Rechts  § 46. Ihre praktische Bedeutung für die Interpretation	159 162 164 167 167 169 172
7.	Ka	§ 42. Text und Problem  § 43. Die Stadien der Rechtsgewinnung  § 44. Fortsetzung: Präjudizien und Lehre  Abschnitt: Interpretation und Rechtfertigung des Ergebnisses  § 45. Die Rechtfertigungsfähigkeit des positiven Rechts  § 46. Ihre praktische Bedeutung für die Interpretation  § 47. Die Ergebnisbeurteilung in der Literatur  upitel: Die Rechtsentscheidung  Abschnitt: Zur rechts- und verfassungspolitischen Entscheidung	159 162 164 167 167 169 172
7.	Ka	§ 42. Text und Problem  § 43. Die Stadien der Rechtsgewinnung  § 44. Fortsetzung: Präjudizien und Lehre  Abschnitt: Interpretation und Rechtfertigung des Ergebnisses  § 45. Die Rechtfertigungsfähigkeit des positiven Rechts  § 46. Ihre praktische Bedeutung für die Interpretation  § 47. Die Ergebnisbeurteilung in der Literatur  apitel: Die Rechtsentscheidung  Abschnitt: Zur rechts- und verfassungspolitischen Entscheidung  § 48. Die Struktur der rechts- und verfassungspolitischen Argu-	159 162 164 167 167 169 172 177
7.	Ka	§ 42. Text und Problem  § 43. Die Stadien der Rechtsgewinnung  § 44. Fortsetzung: Präjudizien und Lehre  Abschnitt: Interpretation und Rechtfertigung des Ergebnisses  § 45. Die Rechtfertigungsfähigkeit des positiven Rechts  § 46. Ihre praktische Bedeutung für die Interpretation  § 47. Die Ergebnisbeurteilung in der Literatur  upitel: Die Rechtsentscheidung  Abschnitt: Zur rechts- und verfassungspolitischen Entscheidung	159 162 164 167 167 169 172 177
7.	Ka	§ 42. Text und Problem  § 43. Die Stadien der Rechtsgewinnung  § 44. Fortsetzung: Präjudizien und Lehre  Abschnitt: Interpretation und Rechtfertigung des Ergebnisses  § 45. Die Rechtfertigungsfähigkeit des positiven Rechts  § 46. Ihre praktische Bedeutung für die Interpretation  § 47. Die Ergebnisbeurteilung in der Literatur  upitel: Die Rechtsentscheidung  Abschnitt: Zur rechts- und verfassungspolitischen Entscheidung  § 48. Die Struktur der rechts- und verfassungspolitischen Argumentation  § 49. Die Rationalität als Legitimitätsgrundlage unseres Verfassungssystems	159 162 164 167 167 169 172 177 177
7.	Ka	§ 42. Text und Problem  § 43. Die Stadien der Rechtsgewinnung  § 44. Fortsetzung: Präjudizien und Lehre  Abschnitt: Interpretation und Rechtfertigung des Ergebnisses  § 45. Die Rechtfertigungsfähigkeit des positiven Rechts  § 46. Ihre praktische Bedeutung für die Interpretation  § 47. Die Ergebnisbeurteilung in der Literatur  upitel: Die Rechtsentscheidung  Abschnitt: Zur rechts- und verfassungspolitischen Entscheidung  § 48. Die Struktur der rechts- und verfassungspolitischen Argumentation  § 49. Die Rationalität als Legitimitätsgrundlage unseres Verfassungssystems  § 50. Die Beeinträchtigung der Rationalität	159 162 164 167 167 169 172 177 177 177
7.	Κα 1.	§ 42. Text und Problem  § 43. Die Stadien der Rechtsgewinnung  § 44. Fortsetzung: Präjudizien und Lehre  Abschnitt: Interpretation und Rechtfertigung des Ergebnisses  § 45. Die Rechtfertigungsfähigkeit des positiven Rechts  § 46. Ihre praktische Bedeutung für die Interpretation  § 47. Die Ergebnisbeurteilung in der Literatur  **pitel: Die Rechtsentscheidung  Abschnitt: Zur rechts- und verfassungspolitischen Entscheidung  § 48. Die Struktur der rechts- und verfassungspolitischen Argumentation  § 49. Die Rationalität als Legitimitätsgrundlage unseres Verfassungssystems  § 50. Die Beeinträchtigung der Rationalität  § 51. Reflexion und Dezision	159 162 164 167 167 169 172 177 177 177 182 186 191
7.	Ka	§ 42. Text und Problem  § 43. Die Stadien der Rechtsgewinnung  § 44. Fortsetzung: Präjudizien und Lehre  Abschnitt: Interpretation und Rechtfertigung des Ergebnisses  § 45. Die Rechtfertigungsfähigkeit des positiven Rechts  § 46. Ihre praktische Bedeutung für die Interpretation  § 47. Die Ergebnisbeurteilung in der Literatur  apitel: Die Rechtsentscheidung  Abschnitt: Zur rechts- und verfassungspolitischen Entscheidung  § 48. Die Struktur der rechts- und verfassungspolitischen Argumentation  § 49. Die Rationalität als Legitimitätsgrundlage unseres Verfassungssystems  § 50. Die Beeinträchtigung der Rationalität  § 51. Reflexion und Dezision  Abschnitt: Zur juristischen Entscheidung	159 162 164 167 167 169 172 177 177 177 182 186 191
7.	Κα 1.	§ 42. Text und Problem  § 43. Die Stadien der Rechtsgewinnung  § 44. Fortsetzung: Präjudizien und Lehre  Abschnitt: Interpretation und Rechtfertigung des Ergebnisses  § 45. Die Rechtfertigungsfähigkeit des positiven Rechts  § 46. Ihre praktische Bedeutung für die Interpretation  § 47. Die Ergebnisbeurteilung in der Literatur  **pitel: Die Rechtsentscheidung  Abschnitt: Zur rechts- und verfassungspolitischen Entscheidung  § 48. Die Struktur der rechts- und verfassungspolitischen Argumentation  § 49. Die Rationalität als Legitimitätsgrundlage unseres Verfassungssystems  § 50. Die Beeinträchtigung der Rationalität  § 51. Reflexion und Dezision	159 162 164 167 167 169 172 177 177 177 182 186 191 195

ltsverz	

§ 83. Argumente aus anderen Gesetzesstellen § 84. Ein Beispiel § 85. Konkurrierende Urteilsgründe und Dissents	304
Nachwort zur 2. Auflage	310
Literaturhinweise	349

### Abkürzungsverzeichnis

ABGB = (österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

AcP = Archiv für die civilistische Praxis
ALR = (preußisches) Allgemeines Landrecht
AöR = Archiv des öffentlichen Rechts

ARSP = Archiv des onenthalen Rechts

ARSP = Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. = Bundesgesetzblatt BGH = Bundesgerichtshof

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGG = Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerwG = Bundesverwaltungsgericht
DOG = Deutsches Obergericht
DÖV = Die öffentliche Verwaltung
DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt
ed. = (engl.) edition oder editor

GG = Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

GVG = Gerichtsverfassungsgesetz

HdbDStR I = Handbuch des Deutschen Staatsrechts Band I, Tübingen 1930

h. M. = herrschende Meinung

JöR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts

JR = Juristische Rundschau

JW = Juristische Wochenschrift

JuS = Juristische Schulung

JZ = Juristenzeitung

MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht

NF = Neue Folge

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

OLG = Oberlandesgericht
RdA = Recht der Arbeit
Rg = Reichsgericht
RGBl. = Reichsgesetzblatt
RVerf. = Reichsverfassung

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen

Staatsrechtslehrer

WRV = Weimarer Reichsverfassung

ZPO = Zivilprozeßordnung

#### § 1. Einleitung

Die Methode der Rechtsgewinnung¹ ist der Staatsrechtslehre in einer so grundsätzlichen Weise zum Problem geworden, daß kaum ein einziger Satz der überlieferten Lehre noch unangefochten gilt. Die seit Gerber und Laband in der Staatsrechtslehre vorherrschende sog. "juristische Methode" ist in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre den gegen sie geführten Angriffen so gut wie endgültig erlegen². Damit waren aber keineswegs Klarheit und Einigkeit gewonnen, sondern war im Gegenteil die Problematik in ihrer erregenden Grundsätzlichkeit erst aufgebrochen. Denn die neue Erkenntnis besagte im Kern, daß wertende, teleologische rechts- und verfassungspolitische Erwägungen aus der Verfassungsinterpretation nur scheinbar, nicht wirklich verdrängt werden könnten, und daß die Lehre von der sog. "juristischen Methode" deshalb einer Scheinrationalität gehuldigt habe, wenn sie gemeint hatte, "alle historischen, politischen, philosophischen Betrachtungen ... sind für die Dogmatik eines konkreten Rechtsstoffes ohne Belang" (Laband)³. Gerade

<sup>3</sup> Das Staatsrecht des dt. Reiches, 1. Bd. 4. Aufl. S. IX.

¹ "Rechtsgewinnung" soll im Anschluß an v. Mangoldt-Klein (Kommentar zum Bonner GG, 2. Aufl., Einl. IV, 6) als Oberbegriff zu "Auslegung" und "Rechtssatzergänzung" — Lückenfüllung einschl. "teleologischer Reduktion" — (Larenz, Methodenlehre, S. 296) verstanden werden. Der Begriff "Interpretation" wird in der Literatur schwankend teils für Rechtsgewinnung im allgemeinen, teils für "Auslegung" im besonderen in diesem — die Rechtssatzergänzung nicht mit umfassenden — Sinne verwandt. In der heutigen Kontroverse um die Methode der "Verfassungsinterpretation" herrscht die erste Bedeutung im allgemeinen vor, und sie entspricht auch dem ursprünglichen Sinn des Wortes "interpretatio". Interpretation wird daher im folgenden synonym mit "Rechtsgewinnung" verwandt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im Jahre 1930 konnte Schwinge: Der Methodenstreit in der heutigen Rechtswissenschaft, S. 18 f., sagen, die "teleologische Methode" habe "über den Positivismus einen Sieg auf der ganzen Linie errungen". Mag das übertrieben sein, so haben sich doch die Verfechter der herkömmlichen Methoden im wesentlichen darauf beschränkt, gegenüber dem gegen sie gerichteten Ansturm von Argumenten Bedenken und Skepsis anzumelden; zu einer fundierten Verteidigung fehlte — von Kelsen und seiner Schule abgesehen — die Kraft. Die prominenten und expliziten Äußerungen zur staatsrechtlichen Methodenlehre stammen jedenfalls von Gegnern, vgl. u. a. Triepel, Staatsrecht und Politik, 1927; E. Kaufmann, Die Gleichheit vor dem Gesetz, VVDStRL 3 (1927), 2 ff. mit Diskussionsbeiträgen u. a. von Holstein (S. 55) und Heller (S. 57); Holstein, Von Aufgaben und Zielen heutiger Staatsrechtslehre, AöR 50 (1926) 1 ff.; E. von Hippel, Das richterliche Prüfungsrecht, HdbDStR Bd. II, S. 546 ff. und: Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsakts, 1924; R. Thoma, Einleitung zum HdbDStR Bd. 1, S. 1 ff.; Jerusalem, Das Problem der Methode in der Staatsrechtslehre AöR 54, 161; Nipperdey, Kommentar zu den Grundrechten; Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928.

um der Rationalität willen also genüge es nicht, sie in gesonderten Disziplinen neben die eigentlich juristischen Betrachtungen zu stellen, man müsse sie vielmehr in diese einbeziehen. Aber indem sich diese Erkenntnis durchsetzte, erhob sich die neue Frage: Gibt es dann überhaupt noch juristische Objektivität im Verfassungsrecht? Lassen sich legitime und nicht mehr legitime juristische Argumente unterscheiden? Ist es überhaupt möglich, daß die Verfassungsinterpretation von den zufällig vorherrschenden Interessen und Sympathien des Interpreten unbeeinflußt bleiben kann? Läßt sich vermeiden, daß in der Verfassungsrechtsprechung ein zweites Tummelfeld der parteipolitischen Auseinandersetzung neben dem Parlament entsteht, läßt sich die Überparteilichkeit und Dauerhaftigkeit des Grundgesetzes sichern? Kurz: Kann die Methode der Verfassungsinterpretation die unparteiliche Richtigkeit des Ergebnisses gewährleisten?

Eine endgültige Antwort auf diese Frage hat sich noch nicht durchsetzen können. Die geisteswissenschaftliche Methode, die Einbeziehung der Wertphilosophie, teleologische Erwägungen z. B. über die Würde des Menschen, das naturrechtliche Verständnis des Grundgesetzes, die Institutionenlehre, die normativ-teleologische Methode, die Lehre von der topischen Struktur des juristischen Denkens: Sie alle unterliegen, zu Recht oder zu Unrecht, dem Verdacht, daß sie den Einfluß des jeweiligen Beliebens und Dafürhaltens des Verfassungsinterpreten nicht ausschließen können, ja, ihnen u. U. Tür und Tor öffnen. Deswegen lösen sie immer wieder Unbehagen aus. Nicht nur die Frage, wie die Willkür der Interpretation ausgeschaltet werden könnte, hat brennende Aktualität gewonnen, sondern sogar die, ob diese Ausschaltung überhaupt möglich ist. Soweit diese Frage resigniert verneint wird, stellt sich die Tendenz ein, entweder die Verfassungsrechtsprechung, wenn sie sich schon nicht ganz wieder abschaffen läßt, so weit wie möglich zurückzudrängen und in ihrer Funktion zu begrenzen<sup>4</sup>; oder aber sie weniger als richterliche (rechtsanwendende) als vielmehr als eine politisch-legislative Institution anzusehen<sup>5</sup>.

Soweit man nicht vollends aufgegeben hat, soweit man hier weiterhin nach Wegen sucht, die Interpretation durch eine rationale Methode gegen Parteilichkeit abzusichern, bieten sich verschiedene Lösungsmöglichkeiten an und sind im Gespräch. Die erste besteht in der Erwägung der Frage, ob sich die wertenden und damit die politischen, ökonomischen, sozialen, historischen Elemente nicht doch aus der Verfassungsinterpretation ausschließen lassen. Darauf zielt vor allem Forsthoffs Vor-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> z. B. Ernst Wolf, Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungstreue in den Vereinigten Staaten, Basel 1961: Das Buch läuft darauf hinaus, den Schweizern vom richterlichen Prüfungsrecht abzuraten.

<sup>5</sup> z. B. H. Krüger, Allgemeine Staatslehre S. 709 f.

schlag, die Rechtsgewinnung im Verfassungsrecht auf die grammatische, logische, historische und systematische Auslegung des Grundgesetztextes zu beschränken und dadurch zu disziplinieren<sup>6</sup>.

Diesem Vorschlag gegenüber wird im folgenden die Frage erhoben, ob er sich praktisch überhaupt verwirklichen lasse, und, soweit die Frage bejaht werden kann, ob die Verwirklichung nicht nur durch eine Abdrängung der abgeschnittenen Erörterungen ins Unbewußte oder doch Unreflektierte ermöglicht werde. In diesem Fall hätte der Vorschlag sein Ziel verfehlt; es wäre nichts an Technizität und rationaler Kontrolle der Verfassungsinterpretation gewonnen, es wäre lediglich über die sonst offen willkürlichen Gesichtspunkte ein tarnender Schleier gebreitet. Der Ausweg wäre dann noch lieber nach der anderen Seite hin zu suchen: nämlich in dem Gegenvorschlag, die wertenden Erwägungen selbst zu disziplinieren. Das ist der Vorschlag, der hier vertreten und daraufhin geprüft werden soll, ob und wie er verwirklicht ist oder verwirklicht werden könnte.

Er hat sich gegenüber einem weitverbreiteten skeptischen Verdacht zu verteidigen: Öffnet er nicht jedem Interpreten die Möglichkeit, seine philosophischen oder theologischen Rationalisierungen als die angemessene Weise der Disziplinierung zu betrachten? Außerdem: selbst wenn normativ-politische Kontroversen auch prinzipiell in rationaler und vernünftiger Weise ausgetragen werden können, wie neuerdings die als normative Wissenschaft auftretende politische Wissenschaft wieder annimmt<sup>8</sup>, läßt sich daraus mehr gewinnen als eine Legitimierung der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung? Ist nicht die Art der Kontroversen und die Art der Rationalität, in der sie zu diskutieren sind, solcher Art, daß das Parlament der Ort ist, wo die Kontroversen ausgetragen werden sollten? Wenn man die normativ-politischen Kontroversen im Gerichtssaal austrägt — sei es auf noch so rationale und wissenschaftliche Weise -, wird dann der Richter nicht dennoch notwendigerweise seiner Funktion als Rechtsanwender untreu; wird nicht das Bundesverfassungsgericht zu einer dritten legislativen Kammer, der

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl.: Die Umbildung des Verfassungsgesetzes; Die Bindung an Gesetz und Recht; Der Jurist in der industriellen Gesellschaft; Zur Problematik der Verfassungsauslegung.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. z. B. Willms, "Ein Phönix zuviel", Bemerkungen zu zwei Versuchen über Zerstörung und Erneuerung einer Wissenschaft, Der Staat 1964, S. 488 ff. <sup>8</sup> Vgl. vor allem A. Bergsträsser, Wissenschaftliche Politik in unserer Zeit, in: Vjschr. für Zeitgeschichte 1958, 219; E. Voegelin, Die neue Wissenschaft von der Politik, 1959; D. Oberndörfer, Politik als praktische Wissenschaft, in: Wissenschaftl. Politik, 1962; H. Maier, Zur Lage der polit. Wissenschaft in Dtschld., Vjschr. f. Zeitgesch. 1962, 225; W. Hennis, Politik und praktische Philosophie, 1963; K. Sontheimer, Politik, Wissenschaft und Staatslehre, 1963; E. Fraenkel, Die Wissenschaft von der Politik und die Gesellschaft, in: Gesellschaft — Staat — Erziehung, 1963; J. Habermas, Theorie und Praxis 1963.